

Statuten der Elternvereinigung lebererkrankter Kinder EVLK

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Elternvereinigung lebererkrankter Kinder**“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Sein Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, bzw. der jeweiligen Präsidentin.

2. Ziel und Zweck

Unterstützung betroffener Familien

Die Vereinigung dient vorwiegend der gegenseitigen Hilfe und dem Austausch von Erfahrungen. Die Mitglieder treffen sich regelmässig um Gedanken auszutauschen, über Probleme zu sprechen und sich gegenseitig zu unterstützen.

Zusammenarbeit mit Fachleuten

Der Kontakt zu Fachpersonen im medizinischen, pflegerischen, psychosozialen und administrativen Bereich wird gepflegt und die gegenseitigen Anliegen (zwischen Eltern und Spitalpersonal) weitergeleitet.

Zusammenarbeit mit SWISSTRANSPLANT

Jährliche Zusammenkunft der verschiedenen Vereine und Vereinigungen zum gegenseitigen Informationsaustausch.

Öffentlichkeitsarbeit

Durch Berichterstattung in den Medien über die Anlässe, Aktivitäten und das Befinden lebererkrankter und transplanteder Kinder wird das Interesse für die Organspende und Transplantation in der Bevölkerung geweckt.

3. Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen Aktivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern.

1. Aktivmitglieder: natürliche Personen und Familien, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen, sei es, indem sie aus Betroffenheit die Angebote nutzen, sei es, indem sie die Erfüllung des Vereinszwecks durch ihren Einsatz fördern oder sei es auf eine andere Weise.
2. Gönnermitglieder: natürliche und juristische Personen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks durch finanzielle Leistung beitragen.
3. Ehrenmitglieder

Mitglied oder Gönner kann werden, wer seinen Beitritt erklärt und mindestens den Jahresbeitrag entrichtet.

Aktivmitgliedern in Ausbildung wird der Jahresbeitrag auf Antrag erlassen. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen die Bezahlung des Jahresbeitrages zu erlassen. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche oder telefonische Austrittserklärung oder durch Ausschluss; jeweils auf Ende des Vereinsjahres. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel jährlich, mindestens aber alle 2 Jahre, einberufen. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich spätestens 4 Wochen im Voraus unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladungen per Email sind gültig. Traktierungsanträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis 10 Tage vorher an den Vorstand zu stellen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorstandes
- b) die Wahl der Rechnungsrevision
- c) die Revision der Statuten
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichtes
- e) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

g) die Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, welche der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand überwiesen werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden. In der Mitgliederversammlung entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Juristischen Personen steht eine Stimme zu, Familien pro anwesender erwachsener Person eine Stimme.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung in sein Amt gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann er/sie bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch vom Vorstand ersetzt werden.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand erarbeitet ein Pflichtenheft, worin ersichtlich wird, welches Amt welche Aufgaben beinhaltet.

Der Vorstand bestimmt, wer für den Verein zeichnungsberechtigt ist

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

7. Finanzen

Der Verein beschafft sich die für seine Tätigkeit nötigen Mittel durch die Erhebung von Mitgliederbeiträgen, durch Spenden und Zuwendungen sowie durch besondere Aktionen. Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

8. Statutenrevision

Die Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden; sie obliegt der Mitgliederversammlung. Statutenänderungen verlangen das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

9. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit dem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins wird sein allfälliges Vermögen an eine zweckverwandte Institution überwiesen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. April 2013 angenommen und sind ab diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 6. April 2013

Die Präsidentin

Die Protokollführerin

Regula Dügge

Regula Dügge